

Allgemeine Verkaufsbedingungen CCL Label Sp. z o.o./Piaseczno

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden als "**AVB**") bestimmt **CCL Label/Piaseczno**. (PLZ: 62-090), bei Kierska Str. 78, eingetragen in dem Register der Unternehmer durch das Bezirksgericht für die Hauptstadt Poznan, IX Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000145026, Grundkapital: PLN 41.394.500,00, NIP /Steueridentifikationsnummer/ 7822264697, REGON 015309562, nachfolgend bezeichnet als „**Unilogo**“.
2. AVB gelten und sind Teil jedes Auftrages (nachfolgend „Auftrag“), der zwischen Unilogo und dem Kunden, der ein Unternehmer ist oder im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit handelt (nachfolgend "**Kunde**"), für die Ausführung der Werke auf dem Gebiet von der Polygraphie, insbesondere von Ausdrucken der Aufkleber / Etiketten, die nach dem fertigen durch die Kunden gelieferten Entwürfen realisiert werden (nachfolgend als "**Werk**"), abgeschlossen wird, es sei denn, werden die Parteien deren Anwendung ausschließen.
3. Unilogo und Kunde werden im weiteren Teil der AVB kollektiv als die "**Parteien**" und jeweils einzeln als "**Partei**" bezeichnet.

II. Aufträge

1. Der Auftrag für ein bestimmtes Werk wird zwischen Unilogo und dem Kunden schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) abgeschlossen. Insbesondere Abschließen der Aufträge kann auf der Grundlage der vom Kunden eingereichten Anfrage und des durch Unilogo auf der Basis solcher Anfrage vorbereiteten Angebotes erfolgen. Der Inhalt des Auftrages wird durch Unilogo oder den Kunden nach Vereinbarung durch die Parteien von allen wesentlichen Bedingungen der Realisierung des Auftrages, solchen wie das bestellte Werk, darunter die technische Spezifikation, Anzahl der Kopien, Vergütung von Unilogo, Art der Lieferung, sowie eventuelle zusätzliche Anforderungen an das Werk vorbereitet. Kundenanfrage oder Auftrag kann schriftlich eingereicht werden oder zu Unilogo an die E-Mail-Adresse: **zamowienia@unilogo.com.pl** gesendet werden.

Der Abschluss des Auftrages erfolgt:

- 1) durch E-Mail - durch den Austausch von E-Mail-Korrespondenz zwischen den Parteien, in der eine klare Anzeige erfolgte, dass der Auftrag von gegebenem Inhalt durch den Kunden eingereicht wurde und für die Ausführung durch Unilogo akzeptiert

wurde, (zum Zeitpunkt der Zustellung von E-Mail zu anderer Partei mit Akzeptanz / Annahme des Inhalts des durch andere Partei gesendeten Auftrages) oder

- 2) schriftlich - durch Unterzeichnung durch beide Parteien von Dokument des Auftrages (zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch die letzte Partei).
2. Bis zum Zeitpunkt der Bestätigungen von Annahme des Auftrags kann Unilogo kann die Realisierung des Auftrages ohne Grundangabe, durch Information des Kunden über solche Ablehnung verweigern. Unilogo ist nicht verpflichtet, irgendwelche Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags bis zum Abschluss von ihm zu realisieren.
Zur Vermeidung von Zweifel wird es anerkannt, dass die fehlende Antwort von seitens Unilogo keine "stillschweigende" Akzeptanz und keinen Abschluss von Auftrag bedeutet, unabhängig von der bisherigen Zusammenarbeit, die die Parteien verbindet.
3. Der Auftrag wird auf der Grundlage der vom Kunden gelieferten grafischen Entwürfen und Daten realisiert. Die grafischen Entwürfe müssen die in der **Beilage Nr. 1** zu den AVB gezeigten Anforderungen erfüllen.
4. Der Kunde erklärt und garantiert, dass ihm alle Rechte zustehen (oder spätestens zum Zeitpunkt der Bereitstellung für Unilogo zustehen werden), darunter Urheberrechte, abgeleitete und verwandte Rechte, Schutzrechte auf Marken und übrige andere gewerbliche Schutzrechte, zu grafischen Entwürfe und Daten, die er für Unilogo zur Erfüllung des Auftrages bereitstellen wird und dass die Ausnutzung durch Unilogo der obigen grafischen Entwürfe und Daten im Rahmen der Ausführung des Auftrages keine Verletzung des anwendbaren Recht darstellen wird und sie die Rechte Dritter nicht verletzen wird.
5. Unilogo bemüht sich, damit jeder Auftrag innerhalb der Frist, die 5 (fünf) Werktagen ab dem Datum von Abschluss des Auftrages nicht überschreitet, realisiert wird, vorbehaltlich des Erhalts durch Unilogo von der im obigen Absatz 3 genannten grafischen Entwürfe , Daten, wenn der Auftrag gegen Vorschuss realisiert wird, vorbehaltlich des unteren Absatzes 6 und vorbehaltlich, dass in begründeten Einzelfällen die Frist der Realisierung verlängert werden kann. Über Änderung der Frist von Realisierung des Auftrages informiert Unilogo den Kunden schriftlich oder in der Form von E-Mail.
6. Vor der Realisierung der Produktion der endgültigen Version des Werks, der vom Auftrag bedeckt ist, bereitet Unilogo auf Wunsch des Kunden ohne Aufpreis einen Testausdruck des Werkes vor und sendet ihn dem Kunden zur Akzeptanz des Farbgebung durch den Kunden. Auf ausdrücklichen Wunsch kann der Kunde auch eine Probe des Ziel-Rohstoffes in Form von Blatt des Materials zum Zwecke der Durchführung der Proben und Akzeptanz erhalten. Unilogo wird die Testversionen des Werks binnen der Frist von 3 (drei) Werktagen ab dem Datum von Abschluss des Auftrages vorbereiten, vorbehaltlich des Erhalts durch Unilogo von der im obigen Absatz 3 genannten grafischen Entwürfe und Daten. Im Falle der Vorbereitung der Testversion des Werkes läuft die im obigen Absatz 5 genannte Frist ab dem Zeitpunkt der Akzeptanz durch den Kunden einer solchen Testversion. Im Falle der Verzicht durch den Kunden auf die Vorbereitung der Testversion des Werkes, erfolgt die Herstellung der endgültigen

Version des Werkes durch Unilogo direkt auf der Basis der durch den Kunden gelieferten grafischen Entwürfe, die im obigen Absatz 3 genannt sind.

7. Übergabe des Werkes erfolgt im Sitz von Unilogo. Die Parteien können im Auftrag vereinbaren, dass der Werk von Unilogo an die durch den Kunden angegebene Adresse auf Kosten und Risiko des Kunden gesendet werden wird. Der Kunde bei der Durchführung der Abnahme des Werkes, ist verpflichtet, seine quantitative und qualitative Übereinstimmung mit dem Auftrag immer zu prüfen. Einwände in dieser Hinsicht müssen direkt bei Abnahme des Werkes vom Kunden gemeldet werden und schriftlich durch die Person, die Übergabe des Werkes machen (z.B. Mitarbeiter von Unilogo, Kurier, etc.) durchführt, bestätigt werden. Alle Kundenreklamation über Schäden oder Fehlmengen des Werks werden nach Durchführung seiner Abnahme durch den Kunden ohne Vorbehalt nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme sind die Beschädigungen des Werkes derer Feststellung direkt während seiner Abnahme unmöglich ist. Das Verfahren für Meldung der Reklamation stellt die Beilage Nr. 2 zu den AVB.
8. Im Falle einer teilweisen Ausführung von Auftrag durch von Unilogo, d.h. Nicht-Ausführung von allen bestellten Kopien des Werks (fehlende Drucke), ist der Kunde berechtigt:
 - 1) zur Verzicht auf den verbleibenden, nicht fristgemäß erfüllten durch Unilogo Teil des Auftrages (teilweise Rücktritt) oder
 - 2) zur Abnahme des nicht ausgeführten durch Unilogo Teils des Auftrages zu einem durch den Parteien vereinbarten Termin.

In dem unter obigen Buchstabe a) genannten Fall ist der Kunde verpflichtet, für den durch Unilogo realisierten Teil des Auftrages zu zahlen. Nichtausführung durch Unilogo des Teils des Auftrages kann nicht die Basis für den Rücktritt durch den Kunden von der Gesamtheit des Auftrages sein, sogar im Falle, wenn die Teilausführung des Auftrags keine Bedeutung für den Kunden aufgrund seinem beabsichtigten Ziel, das für Unilogo vor der Annahme des Auftrages zur Ausführung bekannt war, hätte.

III. Zahlungen

1. Der Kunde verpflichtet sich, die im Auftrag für die bestellte Werk vereinbarte Vergütung auf der Grundlage der von Unilogo ausgestellten VAT- Rechnung, in Form einer Banküberweisung auf das im Inhalt der VAT- Rechnung durch Unilogo angegebene Bankkonto zu zahlen. Unilogo behält vor, dass jede die erste 3 (wörtlich: drei) Aufträge von den gegebenen Kunden, und die nächste – in Abhängigkeit von der Entscheidung des Auftraggebers, auf der Grundlage der bestehenden Zusammenarbeit mit dem Kunden - für die Zahlung durch den Kunden von Vorschuss gegen Vergütung in Höhe von 100% der Vergütung (Vorauszahlung) realisiert werden - in solchem Fall ist Unilogo nicht verpflichtet, die Ausführung des Auftrages bis zum Zeitpunkt des Erhalts des Vorschusses vom Kunden zu starten

2. Das Werk bleibt Eigentum von Unilogo bis Erhalt durch Unilogo der Zahlung der vollen Vergütung für Ausführung des Werkes (Eigentumsvorbehalt der verkauften Ware). Der Kunde ist verantwortlich für das zufällige Verlust oder Beschädigung des Werkes zum Zeitpunkt der Übergabe des Werken durch Unilogo dem Kunden, einer durch den Kunden oder autorisierten Person oder Kurier, zu den im Punkt II Absatz 7, der erste und zweite Satz der AVB dargelegten Bedingungen

IV. Haftung

1. Unilogo trägt die Verantwortung für die Ausführung des Werkes in Übereinstimmung mit den im Auftrag festgelegten Vereinbarungen, einschließlich der technischen Spezifikation und des durch den Kunden gelieferten grafischen Entwurfes.
2. Unilogo ist nicht verantwortlich für die Eignung von Werk zu der durch den Kunden beabsichtigten Verwendung oder für einen anderen als den vom Kunden angenommenen ästhetischen oder nutzbaren Effekt, einschließlich Farbeffekt des Werkes. Insbesondere ist Unilogo nicht verpflichtet zur Überprüfung, ob die bestellten Etiketten für die Verpackungen, auf denen sie zu platzieren sind, geeignet sein werden, darunter ob das vom Kunden akzeptierte Material (z. B. die Art des Klebers) für Etiketten, Farbgebung oder Technologie von Ausdruck für die gegebene Verpackung und Technologie von Aufbringen von Etiketten auf die Verpackungen (z. B. ob sich die Etiketten an der Verpackung richtig festhalten werden) geeignet ist.
3. Unilogo trägt keine Haftung für Schäden an Produkten des Kunden, die infolge der Ausnutzung durch den Kunden des Werkes (z.B. Zerstörung von Verpackung des Kunden, die mit den von Unilogo hergestellten Etiketten beklebt sind) entstehen, es sei denn, der Schaden durch unsachgemäße Erfüllung von Aufträgen durch Unilogo entstanden ist.
4. Im Falle der Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Auftrages durch Unilogo, haftet Unilogo ausschließlich für die tatsächlichen durch den Kunden erlittene Verluste und die gesamte Haftung von Unilogo gegenüber dem Kunden beschränkt sich ausschließlich auf die Höhe des Äquivalent der für einen gegebenen Auftrag bestimmten Vergütung.
5. Unilogo übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt des Werkes, darunter für den Inhalt der von Kunden gelieferten grafischen Entwürfe und Daten. Im Falle, wenn das Werk, das auf der Grundlage der von den Kunden gelieferten grafischen Entwürfe oder Daten gegen die Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter verstößt und die Drittparteien sich an
6. Unilogo mit irgendwelchen Ansprüchen aus diesem Grund wenden werden, verpflichtet sich der Kunde zur Befreiung von Unilogo von Verantwortung gegenüber diesen Drittparteien, die aus der Verletzung von ihren Rechte oder Rechtsvorschriften resultiert.
7. In dem Fall, wenn nach Auswertung von Unilogo die Realisierung des Auftrages eine Verletzung der Rechtsvorschriften oder Rechte Dritter und trotz solcher Information

seitens Unilogo darstellen würde, wird der Kunde den Will der Realisierung solches Auftrages durch Unilogo ausdrücken, verzichtet der Kunde – neben der Verpflichtung zur Befreiung von Unilogo von Verantwortung gegenüber Dritten, die im obigen Absatz 6 genannt ist – gegenüber Unilogo auf alle Ansprüche, die aus der Realisierung durch Unilogo solches Auftrages resultieren. Die im vorigen Satz genannte Verpflichtung des Kunden bleibt in Kraft, unabhängig von Ablauf oder Kündigung des Auftrages. Ungeachtet des Vorstehenden, ist Unilogo auch berechtigt zur Verweigerung der Ausführung solches Auftrages und im solchen Fall trägt Unilogo keine Haftung gegenüber den Kunden wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Auftrages.

8. Die Haftung von Unilogo aufgrund der Gewährleistung für Mängel des Werks ist ausschließlich auf erhebliche Mängel beschränkt, die der Kunde verpflichtet ist, an Unilogo innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels zu melden, vorbehaltlich Punkt II Absatz 6 von AVB, und die Haftung im Rahmen der Gewährleistung für Mängel des Werks erlöscht spätestens nach Ablauf von 3 (drei) Monaten seit Übergabe des Werkes dem Kunden.

V. Vertraulichkeit

1. Die Parteien vereinbaren, dass die Informationen über die Zusammenarbeit zwischen den Parteien, insbesondere bezüglich des Bedingungen des Auftrages, und auch alle Informationen oder Daten bezüglich der Partei, die durch die Partei zuvor nicht öffentlich gemacht wurden, deren Besitz die andere Partei im Zusammenhang mit dem Abschluss des Auftrages, während oder anlässlich der Zusammenarbeit im Rahmen des Auftrages, unabhängig von der Form ihrer Konsolidierung oder Übertragung erlangte, einschließlich, auch wenn sie nicht als vertraulich in irgendeiner Weise gekennzeichnet wurden, oder auch wenn sie in oralen Form übertragen wurden, insbesondere alle wirtschaftlichen, rechtliche, finanzielle, organisatorische, technische und technologische Daten und Informationen bezüglich der Partei sind die vertrauliche Informationen (nachfolgend "**Vertrauliche Informationen**"). Vertrauliche Informationen werden nicht von jegliche Partei ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei an jegliche Dritte mit Ausschluss von Mitarbeiter der Parteien, ihren Anwälte, Rechtsanwälte und anderen Berater, sowie allen anderen Personen offengelegt, für denen die Offenlegung von Vertraulichen Informationen zur Durchführung der Vertragsbestimmungen notwendig ist und mit Ausschluss der Fälle, wenn die Offenlegung von Vertraulichen Informationen durch Rechtsvorschriften erforderlich sein wird. Die Einschränkungen und Verpflichtungen, die im obigen Absatz genannt sind, sind verbindlich für die Parteien während der Durchführung des Auftrages und innerhalb der Frist von 5 (wörtlich: fünf) Jahren ab dem Tag seiner Realisierung.

VI. Gültigkeit

1. Diese AVB treten in Kraft ab dem Tag 10.11. 2016 Jahr und ersetzen alle bisherige AVB. Diese AVB gelten für alle nach dem Datum ihres Inkrafttretens abgeschlossenen Aufträge.
2. AVB bilden den Mustervertrag im Sinne von Art. 384 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Unilogo ist berechtigt, jederzeit Änderungen von OWS vorzunehmen. Informationen über jede Änderung in den AVB werden durch Unilogo mindestens 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten bekanntgegeben. Die Änderungen von AVB gelten nicht für bereits abgeschlossene Aufträge.

VII. Schlussbestimmungen

1. In Angelegenheiten, die nicht durch OWS geregelt werden, gelten die einschlägigen Vorschriften des polnischen Rechts. Die Streitigkeiten, die aus dem OWS entstehen, bringen die Parteien zur Entscheidung des ordentlichen Gerichts, das für den Sitz von Unilogo zuständig ist.
2. Die Überschriften in den OWS wurden nur zur Erleichterung der Referenzen oder Lesen platziert oder haben keinen Einfluss auf Interpretation.

Liste der Beilagen:

Beilage Nr. 1 – Anforderungen an grafischen Materialien;

Beilage Nr. 2 – Reklamationsverfahren;

Beilage Nr. 1 zu AVB

Anforderungen für die Annahme von Dateien

Ein Label in einer Datei gespeichert – eindeutig beschrieben (der Name jeder Datei entspricht dem im Auftrag angegebenen Namen).

Als **Composite-PDF-Dateien** gespeicherte Dateien.

- Keine Schnittmarke im Entwurf oder Schnittmarke, die als zusätzliche Farbe „Schnittmarke“ definiert ist (der Umriss muss das Attribut Overprint besitzen) – mögliche Passer außerhalb des Nettobereichs.
- Alle **Texte als Kurven dargestellt**.
- Das PDF-Seitenformat ist das Bruttoformat des Etiketts, d.h. die Größe des Etiketts plus einem **Mindestabfall von 1,5 mm auf jeder Seite** (ACHTUNG! **Etikett in der Datei zentriert!**).
- Die grafischen Elemente, die im Etikettenbereich enthalten sein sollen, müssen mindestens 1,5 mm vom Rand des Etiketts entfernt sein.

Vorbereitung zusätzlicher Farben, die in der Indigo-Technologie erhältlich sind:

- Weiß – ein Muster einer zusätzlichen (Spot-)Farbe mit dem Namen "Weiß" oder "W" wird für farbige, metallische und transparente Untergründe verwendet.
- Silbern (metallic) – ein Muster einer zusätzlichen (Spot-)Farbe mit dem Namen "Silbern"; wird verwendet, wenn Metallic-Farben erforderlich sind, stellt eine Alternative z.B. zum Heißprägen dar.
- Spezialfarben **Grey** (Pantone 431 C) – ein Muster einer zusätzlichen Farbe mit dem Namen "G"; wird z. B. bei grauen Texten verwendet, um den Rastereffekt auszugleichen.
- Wenn eine genauere Farbwiedergabe von Orange/Violett/Blau erforderlich ist, ist es möglich, die Möglichkeiten der CMYK-Farben um zusätzliche Orange- und Violett-Farben zu erweitern (in der Datei müssen Pantone Solid Coated Farben definiert **werden**).

Informationen zur Heißprägung (Hot Stamping, HS):

- Minimale HS-Linienstärke 0,2 mm (ca. 0,5 typographische Punkte).
- Mindesttextgröße 3 mm (8 typografische Punkte).
- Durch die HS-Technologie ermöglichen wir einen Versatz der HS-Elemente von bis zu ca. 1,5 mm zu den gedruckten Elementen.

Dateien, die HS-Elemente enthalten, werden auch in editierbarer Form (ai, eps) mit deutlich gekennzeichneten HS-Elementen eingesandt

Beilage Nr. 2 zu AVB

Reklamationsverfahren

1. Diese Reklamationsverfahren betrifft zur Methode der Einreichung und Prüfung durch Unilogo der Reklamation über Mängel oder Abweichungen des Werkes von dem Auftrag, insbesondere bezüglich der Anzahl der Kopien, vorbehaltlich der Bestimmungen von AVB über die Verpflichtung der Überprüfung der Lieferung durch den Kunden und vorbehaltlich des Punkt IV Absatz 8 von AVB.
2. Reklamationen müssen an die Kundendienstabteilung von Unilogo gemeldet werden. In der Reklamation muss der Gegenstand der Reklamation und Inhalt des Antrags angegeben werden. Die Reklamation kann nur in einem der folgenden Wege eingereicht werden:
 - 1) per Einschreiben an die folgende Adresse: Unilogo - Drukarnia, ul. Julianowska 45, 05-500 Piaseczno;
 - 2) in Form einer E-Mail an die folgende Adresse: drukarnia@unilogo.com.pl.
3. Die Reklamation, die die formale Mängel enthält, mündlich oder telefonisch gemeldet ist, wird nicht in Betracht gezogen werden.
4. Unilogo prüft die Reklamation innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Datum von Erhalt der ordnungsgemäß gemeldeten Reklamation.
5. Im Falle der Anerkennung der Reklamation wird durch Unilogo, nach Wahl des Kunden, folgendes vorgenommen:
 - 1) Ersetzen des defekten Werkes oder seinem Teil für einen neuen, frei von Mängeln, binnen der von den Parteien vereinbarten Frist oder
 - 2) Verringerung der Vergütung aufgrund der Ausführung des Werkes, im Teil, der dem Wert der defekten Kopien des Werkes entspricht; im Falle , wenn die Vergütung bereits vom Kunden eingezahlt wurde, macht Unilogo Rückgabe von ihr in dem relevanten Teil, durch Banküberweisung auf das Konto des Kunden, von dem die Einzahlung gemacht wurde;
auf Wunsch des Kunden, kann der Teil der Vergütung, die der Zurückerstattung unterliegt, auch gegen anderen zukünftigen Auftrag oder den Auftrag während der Realisierung verrechnet werden.